

VERORDNUNG:

der Gemeindevertretung über die Haltung von Hunden gem. Gemeindevertretungsbeschuß vom 03.06.2008:

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 03.06.2008 unter Tagesordnungspunkt 7 gem. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985 idgF, zur Vermeidung von Verunreinigungen durch Hundekot auf Straßen und Gehwegen, Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie von landwirtschaftlich genutzten Flächen im Gemeindegebiet von Lorüns durch Hunde verordnet:

§ 1

Hundehalter sind verpflichtet, die durch ihren Hund verursachten Verunreinigungen (Hundekot) unverzüglich zu beseitigen.

§ 2

Der Leinenzwang für Hunde besteht im direkten Wohngebiet (Radwegunterführung bis Firma Montana bzw. Illufer bis Kante Oberfeld) der Gemeinde Lorüns und auf allen öffentlichen Gemeindestraßen.

§ 3

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung.

§ 4

Die Nichtbefolgung des § 1 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung i.S.d. § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz dar.

II.

Die Verordnung tritt mit 04.06.2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 06.12.2005 ausser Kraft.

Der Bürgermeister:

Ladner Lothar

angeschlagen am: 04.06.2008
abgenommen am: 25.06.2008